

# PREISBLATT FÜR DIE NUTZUNG DES VERTEILERNETZES der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, gültig ab 1. Jänner 2011

2011

Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (TIGAS) stellt dem Kunden ihr Verteilernetz nach Maßgabe der „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH“ (ANB) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Ist die TIGAS zugleich Erdgaslieferant, so gilt das „Preisblatt für die Lieferung von Erdgas der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 1. NETZNUTZUNGSENTGELT

Das Netznutzungsentgelt ist in der „Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008-Novelle 2011, GSNT-VO 2008-Novelle 2011“, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23.12.2010, festgesetzt. Im Folgenden ist das Netznutzungsentgelt auszugsweise für den Netzbereich Tirol für Entnehmer aus der Netzebene 3 (bis 6 bar) dargestellt. Das Entgelt für die gelieferte Energie ist im Netznutzungsentgelt nicht enthalten.

Jahresmengenzone in kWh/Jahr (a)	Arbeitspreis			Pauschale pro Monat			Leistungspreis pro Jahr	
	Zone	ohne USt Cent/kWh	inkl. 20% USt Cent/kWh	Staffel	ohne USt Cent	inkl. 20% USt Cent	ohne USt Cent/kWh/h	inkl. 20% USt Cent/kWh/h
<b>ohne Leistungsmessung (bis 400.000 kWh/a)</b>								
0 bis 15.000	1 u. 2	2,0047	2,40564	1 u. 2	250	300	-	-
15.001 – 80.000	3 u. 4	1,7819	2,13828	3 u. 4	250	300	-	-
ab 80.001	5, 6 u. 7	1,6679	2,00148	5, 6 u. 7	250	300	-	-
<b>mit Leistungsmessung (über 400.000 kWh/a)</b>								
0 bis 5.000.000	A	1,3156	1,57872	A	-	-	447	536,4
5.000.001 – 10.000.000	B	1,0960	1,31520	B	-	-	447	536,4
10.000.001 – 100.000.000	C	0,8770	1,05240	C	-	-	447	536,4
ab 100.000.001	D	0,7126	0,85512	D	-	-	447	536,4

Der jeweilige Preis gilt für den innerhalb der betreffenden Jahresmengenzone liegenden Teil des Jahresverbrauchs.

Die Detailbestimmungen der Verrechnung des Leistungspreises ergeben sich aus § 5 der „Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. NETZZUTRITTSENTGELT

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an das Erdgasnetz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Für eine Anschlussleistung bis 60 kW und eine Anschlusslänge bis zu 10 Meter auf dem zu erschließenden Grundstück beträgt das Netzzutrittsentgelt im Regelfall pauschal € 1.250,- zuzüglich Umsatzsteuer (€ 1.500,- inkl. USt).

## 3. NETZBEREITSTELLUNGSENTGELT

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer mit dem Netzbereitstellungsentgelt die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Die Höhe und die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes sind in der „Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Das Netzbereitstellungsentgelt wird nur für leistungsgemessene Anlagen

(Großabnehmer) verrechnet und beträgt für die Netzebene 3 (bis 6 bar) € 5,- pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) zuzüglich Umsatzsteuer. Maßgebend für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts ist die vertraglich vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt.

#### 4. VERRECHNUNGSBRENNWERT

Der Erdgasverbrauch wird vom Netzbetreiber in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen und durch Multiplikation mit dem Verrechnungsbrennwert in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Verrechnungsbrennwert wird gemäß der „Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und in der Erdgasrechnung angeführt, wobei derzeit von einem Verrechnungsbrennwert von 11,2 kWh je Kubikmeter Erdgas im Normzustand ausgegangen wird.

Befindet sich der Erdgaszähler im Gebäude, so erfolgt die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden bei einem üblichen Betriebsdruck von 22 mbar zu einem Verrechnungsbrennwert von 10,15 kWh/m<sup>3</sup>, wobei gegebenenfalls die Höhenlage noch entsprechend berücksichtigt wird.

#### 5. ENTGELT FÜR MESSLEISTUNGEN (ZÄHLERMIETE)

Die Messeinrichtungen werden von der TIGAS gegen ein monatliches Entgelt (Zählermiete) gemäß den Bestimmungen der „Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung beigestellt, betrieben und geeicht. Die Größe der Messeinrichtung wird vom höchstmöglichen Erdgasverbrauch aller angeschlossenen Gasgeräte bestimmt.

Das Entgelt für andere oder zusätzlich erforderliche Messgeräte beträgt monatlich 1,5 % vom Wiederbeschaffungswert.

Größe der Messeinrichtung	Zählermiete ohne USt	Zählermiete inkl. 20 % USt
	in € / Monat	in € / Monat
G2,5 – 3/4"	0,90	1,08
G4 – 3/4"	0,90	1,08
G4 – 1"	1,00	1,20
G6 – 1"	1,30	1,56
G6 – 5/4"	1,40	1,68
G10	3,20	3,84
G16	3,20	3,84
G25	5,30	6,36

Für die jährliche Zählerablesung durch die TIGAS wird ein Entgelt von € 4,- pro Jahr zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, für die monatliche Datenauslesung ein Betrag von monatlich € 8,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer verrechnet. Wird der Zähler im Auftrag der TIGAS vom Kunden selbst abgelesen, gelangt dafür kein Entgelt zur Verrechnung.

#### 6. PAUSCHALKOSTENSÄTZE FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER TIGAS

Die Kosten für die Erstmontage der Messeinrichtung werden gemeinsam mit dem Netzzutrittsentgelt verrechnet. Für jede weitere Zählermontage oder -demontage, für Zählerplombierung, Setzen einer Steckscheibe, Entfernen einer Plombe oder Steckscheibe sowie für eine Wiedereinschaltung wird pro Anfahrt ein Pauschalbetrag von € 45,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Kosten für die auf Verlangen des Netzbenutzers durchgeführte Nachprüfung einer Messeinrichtung der Größen G2,5 bis G16 betragen pauschal € 120,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, für andere Messeinrichtungen werden die Kosten nach dem zurechenbaren Aufwand ermittelt. Die Kosten für die Nachprüfung einer Messeinrichtung trägt die TIGAS, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Anderenfalls hat der Netzbenutzer die Kosten zu tragen.

#### 7. MAHNUNGEN/WIEDERVORLAGEN/INKASSO

Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung bzw. Wiedervorlage der Rechnung € 2,54 verrechnet. Für Inkassotätigkeit gelangt ein Betrag in der Höhe von € 23,55 zur Verrechnung.